

»AR1208292

# Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer: Zuständigkeit des GmbH-Aufsichtsrats

**Tobias Grambow**

Der Beitrag beleuchtet die Zuständigkeit des obligatorischen Aufsichtsrats einer drittelparitätisch mitbestimmten GmbH für die (klageweise) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung in Abgrenzung zu der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Auch die den Aufsichtsrat in diesem Sachzusammenhang treffenden Pflichten werden erörtert.

## I. Drittelbeteiligung

Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat einer GmbH mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG). Das GmbHG sieht für die GmbH einen obligatorischen Aufsichtsrat nicht vor. Dieser kann jedoch fakultativ durch Satzung errichtet werden (§ 52 GmbHG). Sind allerdings die Voraussetzungen für eine Drittelbeteiligung erfüllt, hat die GmbH einen Aufsichtsrat zwingend zu bilden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG). Die Zusammensetzung dieses obligatorischen Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## II. Zuständigkeit

In der AG obliegt dem Aufsichtsrat die Personalverantwortung in Bezug auf den Vorstand (§ 84 AktG). Für die Zusammensetzung und Zuständigkeit des nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) in einer GmbH einzurichtenden Aufsichtsrats gelten indessen nur ausgewählte, für den Aufsichtsrat der AG bestimmte Vorschriften des AktG. So verweist § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelbG nicht auf § 84 AktG. Ein drittelparitätisch besetzter Aufsichtsrat einer GmbH ist – anders als nach dem MitbestG (§ 31 MitbestG) – nicht für Personalfragen in Bezug auf die Geschäftsführer zuständig. Dem in einer drittelparitätisch mitbestimmten GmbH zu bildenden Aufsichtsrat steht also insbesondere nicht die Kompetenz zur Bestellung, Abberufung, Begründung/Beendigung des Anstellungsverhältnisses etc. des Geschäftsführers zu. Durch den Gesellschaftervertrag kann jedoch diese Kompetenz auf den (drittelparitätisch besetzten) Aufsichtsrat übertragen werden.

Davon unabhängig ist streitig, ob der Aufsichtsrat der drittelparitätisch mitbestimmten GmbH die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern vertritt, obwohl er nicht für Personalangelegenheiten zuständig ist. Eine solche Aufspaltung zwischen interner Zuständigkeit und Vertretung im Außenverhältnis erscheint nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist mit der herrschenden Meinung davon auszugehen, dass die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft

als Annexkompetenz gegenüber den Geschäftsführern insoweit vertritt.

Den nach dem DrittelbG obligatorischen Aufsichtsrat trifft die Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen. Die funktionstypische Aufgabe jedes Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit, insbesondere in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Unternehmensleitung durch die Geschäftsführer. Eine Überwachung der Geschäftsleitungsentscheidungen der Gesellschafterversammlung oder eines Beirats durch den Aufsichtsrat der drittelparitätisch mitbestimmten GmbH kommt nicht in Betracht. Der Überwachungskompetenz des drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrats der GmbH unterliegt lediglich die Ausführung getroffener Entscheidungen durch die Geschäftsführer.

Diese Überwachungskompetenz beinhaltet auch eine entsprechende Überwachungspflicht für den Aufsichtsrat der drittelparitätisch mitbestimmten GmbH. Aus dieser Überwachungspflicht ist eine Annexkompetenz und -pflicht abzuleiten, für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer aus der Verletzung ihrer Leitungspflichten vorzusorgen. Es ist jedoch ebenfalls umstritten, ob und inwieweit der drittelparitätisch mitbestimmte Aufsichtsrat über die Überwachungspflicht hinaus auch für die tatsächliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer zuständig ist.

Eine Zuständigkeit des Aufsichtsrats ist jedenfalls nach wohl herrschender Meinung in der Literatur bereits dann nicht gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung hierfür einen besonderen Vertreter bestellt.

...

Der komplette zweiseitige Beitrag kann unter <http://hbfm.link/1030> abgerufen werden (als "Der Aufsichtsrat"-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).